

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

### **Allgemeines:**

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auf sämtliche Offerten, Lieferungen und Leistungen der Energiewendegenossenschaft Region Winterthur (folgend ERW genannt) anwendbar. Abweichungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern.

### **Mitgliedschaft ERW:**

Die Bedingungen zum Eintritt in die Genossenschaft und zum Austritt sind in den Statuten geregelt.

### **Marge ERW:**

Die ERW erhebt eine Marge auf den Einkaufspreis des eingekauften Materials. Die Marge wird jährlich auf Antrag der Verwaltung durch die Generalversammlung festgelegt. Dieses Geld wird für den Sekretariatsaufwand, für Versicherungen und für Rückstellungen für allfällige Garantiefälle eingesetzt.

### **Garantie:**

Für das Material gilt die Garantie des Herstellers. Existiert der Hersteller im Garantiefall nicht mehr, wird diese durch den Zwischenhändler übernommen, falls ein solcher existiert. Die ERW gibt 2 Jahre Garantie auf die Montage. Ist die Anlage im Selbstbau realisiert worden, muss eine allfällige Reparatur auch wieder im Selbstbau durchgeführt werden (da die ERW keine Marge auf Montage im Selbstbau erhebt). Allgemein werden Garantie-Arbeiten nur übernommen, wenn sie durch die ERW ausgeführt werden. Die ERW übernimmt keine Rechnungen für Arbeiten, die ohne Absprache mit der ERW durch Drittfirmen ausgeführt wurden.

### **Versicherungen:**

Die ERW hat eine Haftpflicht- und eine Sachversicherung für Elementarschäden abgeschlossen. Nicht versichert sind Diebstahl, Vandalismus sowie selbstverschuldete Schäden auf der Baustelle (z.B. Modul fallen lassen). Für solche nicht versicherten Schäden haftet der Bauherr.

Angestellte der ERW sind gegen Unfall versichert. Selbstbauer sind bereits über ihre berufliche Tätigkeit unfallversichert, denn sie leisten die Arbeit auf dem Dach in ihrer Freizeit. Falls sie nicht berufstätig sind, muss die Unfallversicherung durch den Selbstbauer über die Krankenkasse sichergestellt werden.

### **Selbstbau:**

Die bezogenen Stunden plus zusätzlich 5 Stunden Einführungsaufwand müssen innerhalb von 24 Monaten abgeleistet werden. Auch das vorgezogene Abverdienen der Stunden ist möglich. Können die Stunden nicht innerhalb dieser Frist abgearbeitet werden, werden sie zu CHF 70.- pro Stunde verrechnet. Wir stellen die wichtigsten Werkzeuge (Winkelschleifer, starken Akkuschauber, Metallkreissäge usw.) gegen einen geringen Mietbetrag zum Gebrauch zur Verfügung.

### **Offerierte Stunden:**

Der von uns veranschlagte Arbeitsaufwand wird vom Planer sorgfältig und nach bestem Wissen und Gewissen abgeschätzt. Normalerweise stimmt diese Schätzung recht gut oder

ist eher leicht zu hoch. Trotzdem kann es vorkommen, dass die Montage der PVA unerwartet einen grösseren Aufwand erfordert als im Voraus abgeschätzt wurde. In jedem Fall muss der Bauherr den effektiv angefallenen Stundenaufwand nach Projektabschluss abarbeiten bzw. vergüten.

Für Stunden, die von Selbstbauern geleistet wurden, wird dem Bauherren die tatsächlich geleistete Zahl der Stunden angelastet. Für den Bauleiter wird die tatsächlich geleistete Stundenzahl mit dem Faktor 1.5 angelastet. Diese Stunden von Selbstbauern und Bauleitern können die Schätzungen aus Detailofferten und Kostenvoranschlägen überschreiten.

### **Durch Selbstbauer verursachte Schäden:**

Kleinere Schäden werden vom Bauherrn übernommen. Für grössere Schäden haben wir eine Haftpflichtversicherung. Kleinere Schäden sind insbesondere:

- Zerbrochene Ziegel, Eternitplatten u.a.m. (beim Betreten des Daches oder Zuschneiden der Ziegel ist es unvermeidlich, dass der eine oder andere Ziegel zerbricht).
- Zerbrochenes Modul: Wenn auch sehr selten, so kann es trotz aller Vorsicht auch vorkommen, dass beim Montieren ein Modul Schaden nimmt. Für dieses haftet der Bauherr und nicht der Selbstbauer, welcher den Schaden allenfalls verschuldet hat.

### **Angeliefertes Solarmaterial:**

Das durch die ERW bezogene Material ist mengenmässig so genau abgezählt, wie es eine genaue Planung und speditive Projektrealisierung erlaubt. Allenfalls überschüssiges Kleinmaterial und Solarkabel werden von der ERW nach dem Bau der Anlage zurückgenommen, aber **nicht rückvergütet**. Das Abzählen und die Wertberechnung der einzelnen Kleinpositionen wären zu zeitaufwändig.

### **Einmalvergütung:**

Diese wird nach Fertigstellung des Projektes von Pronovo AG ausbezahlt. Die ERW übernimmt keinerlei Haftung für deren Auszahlung; weder über den Betrag noch über den Zeitpunkt der Auszahlung.

### **Vorkasse, Zahlungsfristen:**

Das gesamte Material muss per Vorkasse bezahlt werden; in der Regel 3 Wochen vor Anlieferung. Die restlichen Leistungen der ERW werden mit der Abschlussrechnung nach Fertigstellung der Anlage, zahlbar innert 10 Tagen, verrechnet.

### **Betreten des Daches nach Fertigstellung:**

Gemäss Gesetz muss eine technische Anlage auf oder an Gebäuden, die mindestens jährlich gewartet werden muss, über eine feste Absturzsicherung verfügen. Die mit der ERW realisierten Photovoltaikanlagen (PVA) auf Steildächern müssen **nicht** jährlich gewartet werden. Auf Flachdächern ist eine permanente Absturzsicherung (Seil-/Schienensystem) vorgeschrieben. Der Bauherr erklärt sich damit einverstanden, dass er nach Entfernen des Gerüsts bzw. nach Fertigstellung der PVA das Dach für den Unterhalt der PVA nicht mehr betreten darf. Sollte ein Unterhalt nötig sein oder eine Störung vorliegen, ist die ERW zu benachrichtigen. Das Dach darf für den Unterhalt der PVA nur von Personen betreten werden, die im Umgang mit persönlicher Sicherheitsausrüstung gegen Absturz (PSAgA) geschult wurden.